

anderen als in der im Antrage 2 vorgeschlagenen Weise Rechnung tragen zu sollen, weil durch eine derartige allgemeine Bestimmung auch die dingliche Seite des Rechtsverhältnisses auf eine unbestimmte Zeit hinaus der Anfechtung unterworfen werden würde; man hielt es für rathsam, die Feststellung der zunehmenden Bestimmung der Berathung des Obligationenrechts vorzubehalten.

§. 104 Abs. 2.
Ausfluß
b. Anfechtung.

VI. Es folgte die Berathung des §. 104 Abs. 2. Zu demselben lagen folgende Anträge vor:

1. den Abs. 2 zu fassen:

Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit der Abgabe der Willenserklärung dreißig Jahre abgelaufen sind.

2. den Abs. 2 zu streichen.

(Vorbehalten wird der Antrag, im §. 158 Abs. 4 neben der Kündigung auch der Anfechtungserklärung zu erwähnen.)

Die Komm. beschloß, den Abs. 2 seinem sachlichen Inhalte nach anzunehmen und den Antrag 1 als einen lediglich die Fassung betreffenden Vorschlag der Red.Komm. zu überweisen.

Die Mehrheit ging hierbei von der Auffassung aus, daß die im Abs. 2 normirte zweite Präklusivfrist auch dann nicht zu entbehren sei, wenn man der Ansicht sein sollte, daß die Verjährung der dem Anfechtungsberechtigten im Falle begründeter Anfechtung zustehenden Ansprüche nicht erst mit der Anfechtung, sondern schon mit dem Eintritte der die Anfechtungsbefugniß begründenden Thatsache zu laufen beginne. Es wurde darauf hingewiesen, daß die Anspruchsverjährung gehemmt sein könne; von einer Seite wurde auch geltend gemacht, daß sich Fälle denken lassen, in welchen dem Anfechtungsberechtigten ein der Verjährung unterworfenen Anspruch nicht zustehe.

21. (C. 255 bis 264.)

§. 104 Abs. 3.
Anwendung
b. §§. 165, 166.

I. Die Komm. trat in die Berathung des §. 104 Abs. 3 ein. Es lag der auf C. 120 unter V mitgetheilte Antrag 1 vor:

den Abs. 3 des §. 104 durch folgende, dem Abs. 1 des §. 104 als Satz 2 beizufügende Vorschrift zu ersetzen:

Die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§. 165, 166 finden entsprechende Anwendung.

Die Komm. billigte den Antrag. Man fand es unbedenklich, zum Schutze gegen Fälle unverschuldeter Verjährung nicht nur die Vorschriften des §. 166, sondern auch diejenigen des §. 165 auf die einjährige Anfechtungsfrist für anwendbar zu erklären, aber nicht für angemessen, ein Gleiches bezüglich der dreißigjährigen Frist vorzuschreiben.

Unerlaubte
Rechts-
geschäfte.
§. 105.
Verstoß
gegen ein gef.
Verbot.

II. Die Komm. ging über zur Berathung des sechsten Titels, betreffend die unerlaubten Rechtsgeschäfte.

Zu §. 105 lagen nachstehende Anträge vor:

1. den §. 105 zu fassen:

Ein Rechtsgeschäft, welches gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, ist nichtig, sofern nicht aus dem Gesetz ein Anderes sich ergibt.

2. dem §. 105 den Zusatz beizufügen:

Einem verbotenen Rechtsgeschäft ist auch ein solches Geschäft gleich zu achten, das in anderer Rechtsform den nämlichen Zweck erreichen will, dem das gesetzliche Verbot des erstgedachten Geschäfts entgegentritt. (Geschäfte zur Umgehung des Gesetzes. Vergl. Bähr, Gegenentwurf §. 113.)

Die Komm. beschloß die Annahme des Antrags 1. Auf die Abstimmung über den Antrag 2 wurde seitens des Antragstellers verzichtet.

Für die Entscheidung gab die Erwägung den Ausschlag, daß die Fassung des Entw. mißverstanden werden könne. Es sei erforderlich, zum Ausdruck zu bringen, daß auch solche Rechtsgeschäfte von der Folge der Nichtigkeit betroffen würden, bei welchen sich das Verbot dem Wortlaute nach nicht gegen die Vorannahme, sondern gegen den Inhalt des Rechtsgeschäfts richte. Hinsichtlich der Tragweite des angenommenen Antrags war man einverstanden, daß sich derselbe auch auf Rechtsgeschäfte erstrecke, welche auf eine durch Gesetz verbotene Leistung gerichtet sind und daß dies bei der Berathung der §§. 344, 347 1853 zu berücksichtigen sein werde.

Gegenüber dem Wunsche, die Nichtigkeit der sogenannten Umgehungsgeschäfte im Gesetz ausdrücklich auszusprechen, wurde hervorgehoben, daß dem Bedürfnisse, soweit ein solches anerkannt werden könne, durch die erweiterte Fassung des §. 105 hinlänglich Rechnung getragen sei. Weiter zu gehen und eine besondere Bestimmung etwa in der Richtung des Antrags 2 aufzunehmen, erscheine in hohem Grade bedenklich. Die Entscheidung der Frage, ob ein Rechtsgeschäft als in fraudem legis vorgenommen nichtig sei, hänge ab von der Auslegung des rechtsgeschäftlichen Thatbestandes und der diesen Thatbestand erfassenden Norm. Man würde Gefahr laufen, daß eine Reihe erlaubter Rechtsgeschäfte für nichtig erklärt werde, wenn man hier in die Auslegungsfreiheit des Richters eingreifen und diesem im Gesetz eine Direktive ertheilen wollte.

III. Zu §. 106 lagen folgende Anträge vor:

1. den §. 106 zu fassen:

Ein Rechtsgeschäft, welches gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig.

2. statt „gegen die guten Sitten“ zu setzen „gegen die Sittlichkeit“.

Der Antrag 1 wurde gebilligt, der Antrag 2 abgelehnt und die Frage, ob im Gesetz auf die gute Sitte oder auf die guten Sitten abgestellt werden solle, der Red.Komm. zur Prüfung überwiesen.

Erwogen war:

Es genüge nicht, mit dem Entw. die Nichtigkeit nur bezüglich solcher Rechtsgeschäfte zu bestimmen, deren Inhalt unmittelbar in objektiver Hinsicht und unter Ausscheidung der subjektiven Momente die guten Sitten verletze. Wenn auch auf die Motive der Parteien nicht in dem Maße Rücksicht genommen werden dürfe, daß ihre Handlungen einer sittenrichterlichen Kontrolle des Richters unterstellt würden, so sei es doch im einzelnen Falle unerlässlich, die verwerfliche Gesinnung der Beteiligten nicht außer Acht zu lassen, weil erst durch die Hinzunahme dieses subjektiven Moments der Inhalt des Rechtsgeschäfts in das

§ 106.
Verstoß gegen
d. guten
Sitten.

rechte Licht gesetzt werde. Der zu §. 105 gefaßte Beschluß spreche gleichfalls dagegen, im §. 106 des Inhalts des Rechtsgeschäfts besonders zu erwähnen, da die Verschiedenheit der Fassung Zweifel über die Tragweite des Gesetzes hervorrufen könnte.

Der im Entw. gebrauchte Ausdruck „gegen die guten Sitten“ oder der Ausdruck „gegen die gute Sitte“ sei beizubehalten; er sichere gegenüber der beantragten Erziehung dieser Ausdrücke durch die Worte „gegen die Sittlichkeit“ der Vorschrift einen umfassenderen Geltungsbereich und enthalte den richtigen objektiven Maßstab für die Handhabung des Gesetzes.

Verstoß
gegen
d. öffentl.
Ordnung.

Dagegen sei der Begriff der „öffentlichen Ordnung“, möge er auch in einzelnen Theilen des Rechtes, wie im internationalen Privatrecht und im Völkerrechte, nicht entbehrt werden können, hier auszuscheiden, da dem Begriff eine sichere Umgrenzung fehle und die gegen die öffentliche Ordnung verstoßenden Rechtsgeschäfte zumieist auch als gegen die Rechts- oder Sittlichkeitsordnung gerichtete Rechtsgeschäfte anzusehen sein würden.

Einverstanden war man auch hier darüber, daß der §. 106 in der beschlossenen Fassung die Bestimmungen der §§. 344, 1853 decke, soweit sich dieselben darauf beziehen, daß das Rechtsgeschäft um deswillen nichtig sei, weil die Leistung gegen die guten Sitten verstoße.

§. 107.
Relatives
Veräuße-
rungsverbot.

IV. Zu §. 107 lag nachstehender Antrag vor:

- a. α) die Abs. 1, 2 des §. 107 durch folgende Vorschriften zu ersetzen:

Verstoßt die Verfügung über einen Gegenstand gegen ein gesetzliches Veräußerungsverbot, welches nur den Schutz des Interesses bestimmter Personen bezweckt, so ist sie diesen Personen gegenüber unwirksam. Der rechtsgeschäftlichen Verfügung steht gleich die Verfügung, welche durch Urtheil oder im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung erfolgt.

Die Vorschriften zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, finden entsprechende Anwendung.

- β) den Abs. 3 des §. 107 zu streichen und zum Erfasse desselben im Art. 13 des Entw. d. E.G. in die R.D. als §. 5a die Vorschrift aufzunehmen:

Ein gegen den Gemeinschuldner bestehendes Veräußerungsverbot der in den §§. 107, 107a des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art ist den Konkursgläubigern gegenüber unwirksam.

- γ) den Abs. 4 des §. 107 zu streichen und zum Erfasse desselben im Art. 11 des Entw. d. E.G. in die E.P.D. als §. 690a die Vorschrift aufzunehmen:

Solange ein Veräußerungsverbot der in den §§. 107, 107a des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art besteht, soll der Gegenstand, auf welchen es sich bezieht, wegen eines persönlichen Anspruchs oder auf Grund eines in Folge des Verbots unwirksamen Rechtes im Wege der Zwangsvollstreckung nicht veräußert oder überwiesen werden. Auf Grund des Veräußerungsverbots kann nach Maßgabe des §. 690 Widerspruch erhoben werden.

b) hinter dem §. 107 als §. 107a die Vorschrift aufzunehmen:

Dem gesetzlichen Veräußerungsverbot im Sinne des §. 107 steht gleich das von einem Gericht oder einer anderen Behörde innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassene Veräußerungsverbot.

Die Komm. beschloß die Annahme des Antrags; sie überwies der Red. Komm. die Entscheidung darüber, ob im §. 690a d. C. P. D. neben der Zwangsvollstreckung auch die Arrestvollziehung Erwähnung finden solle.

Der Beschluß unterscheidet sich von dem Entw. in dem einen Punkte, daß der Abs. 2 des §. 107 in Wegfall gebracht ist. Bei der Streichung der fraglichen Bestimmung ging man von der Ansicht aus, daß die Vollständigkeit des Gesetzbuchs dadurch keinen Abbruch erleiden werde. Der Entw. selbst lasse ein auf Rechtsgeschäft beruhendes Veräußerungsverbot grundsätzlich nur obligatorisch wirken. Ob sich eine Ausnahme von dieser Regel im Entw. finde, sei zweifelhaft; die hierfür allein angeführte Vorschrift des §. 1901 könne auch so verstanden werden, daß es sich in derselben um ein absolutes Veräußerungsverbot oder, wenn um ein relatives, dann doch um ein unmittelbar auf das Gesetz sich gründendes Veräußerungsverbot handele.

Die sonstigen Abweichungen von dem Entw. sind lediglich formeller Art. Angezeigt erschien es, die dem Konkursrechte bezw. dem Prozeßrechte zugehörigen Bestimmungen des Abs. 3 und des Abs. 4 in die R. D. bezw. in die C. P. D. zu verweisen. Die Fassung des §. 690a d. C. P. D. bezweckt klarzustellen, daß dem durch das Veräußerungsverbot Geschützten ein Widerspruchsrecht im Sinne des §. 690 d. C. P. D. zustehe und zu verdeutlichen, daß die Norm nur die Bedeutung einer Ordnungsvorschrift habe. Für zweckmäßig erachtete man es auch, unter Uebernahme der Bestimmung des Art. 7 des Entw. d. C. G., die Vorschriften über das gerichtliche Veräußerungsverbot und das Veräußerungsverbot anderer Behörden zusammenzufassen und in einem besonderen Paragraphen dem §. 107 des Entw. anzuschließen.

V. Die Komm. wandte sich der Berathung des siebenten Titels zu, betreffend die Ungültigkeit der Rechtsgeschäfte.

Zu §. 108 war beantragt:

den §. 108 zu streichen.

Die Komm. entschied sich für die Annahme des Streichungsantrags auf Grund der Erwägung, daß der Begriff des nichtigen Rechtsgeschäfts in der Wissenschaft feststehe und daß es deshalb einer Bestimmung nicht bedürfe. Dazu komme, daß die im Entw. versuchte Begriffsentwicklung hinsichtlich des Passus „in Ansehung der gewollten rechtlichen Wirkungen“ beanstandet werden könne und daß sich eine einwandfreie Fassung nicht leicht werden finden lassen.

VI. Zu §. 109 war beantragt:

den §. 109 zu streichen.

Die Komm. billigte den Antrag; sie erachtete den in Rede stehenden Rechtsatz für selbstverständlich.

Rechts-
geschäftl.
Verfügung=
Beschränkung.

Ungültigkeit
der Rechts-
geschäfte.

§. 108.
Begriff
b. Nichtigkeit.

§. 109.
Wegfall d.
Nichtigkeits-
gründe.

§. 110.
Bestätigung
eines
nichtigen
Rechtsgesch.

VII. Zu §. 110 lagen folgende Anträge vor:

1. den §. 110 zu fassen:

Wird ein nichtiges Rechtsgeschäft von dem Urheber bestätigt, so ist die Bestätigung als erneute Bornahme zu beurtheilen.

Wird ein nichtiger Vertrag von den Parteien bestätigt, so sind sie im Zweifel unter einander so verpflichtet, wie wenn der Vertrag von Anfang an gültig gewesen wäre.

2. a) den §. 110 zu streichen;

b) für den Fall der Nichtannahme des Streichungsantrags den Abs. 2 des §. 110 zu fassen:

a) Wird ein nichtiger Vertrag, nachdem die Gründe der Nichtigkeit weggefallen sind, bestätigt, so sind zc. (wie im Entw.).
oder:

β) Wird ein nichtiger Vertrag durch die Bestätigung gültig, so sind die Parteien im Zweifel zc. (wie im Entw.).

Die Komm. erklärte sich gegen die Anträge 2a, b und für die Annahme des sachlich mit dem Entw. übereinstimmenden Antrags 1 mit dem Vorbehalte für die Red.Komm., zu prüfen, ob es sich empfehle, auch im Abs. 1 die Worte „im Zweifel“ aufzunehmen.

Die Streichung der im Abs. 2 enthaltenen Worte „berechtigt und“ erfolgte, um das Mißverständniß auszuschließen, als solle angenommen werden, daß bei dinglichen Verträgen zwischen den Parteien ein relativ dingliches Recht bestehe, während auch nach dem Entw. nur ein obligatorisches Verhältniß begründet werden solle.

Gegenüber den Bedenken, welche sich gegen die Beibehaltung des Paragraphen richteten, wurde geltend gemacht, daß die Vorschrift des Abs. 1 mit Rücksicht auf die im gemeinen Rechte bestehenden Meinungsverschiedenheiten sowie auf das im preuß. A.L.R. I, 5 §. 186 ausgesprochene gegentheilige Prinzip nicht entbehrt werden könne und daß die Aufnahme dieses Rechtsfates die Aufstellung der im Abs. 2 enthaltenen Interpretationsregel nothwendig nach sich ziehe. Daß die Bestätigung des nichtigen Rechtsgeschäfts für sich selbst rechtsgültig, daß sie von den vorherigen Nichtigkeitsgründen frei sein müsse, wurde als selbstverständliches, besonderen Ausdrucks nicht bedürftiges Erforderniß angesehen. Von einer Seite wurde darauf hingewiesen, daß die Vorschrift des Abs. 1 nicht besagen wolle, was „bestätigen“ bedeute und daß deshalb der Vorbehalt, im Abs. 1 die Worte „im Zweifel“ einzustellen, nicht am Plage sei; der im §. 110 Abs. 1 ausgesprochene Grundsatz greife nicht bloß im Zweifel, sondern stets Platz, sobald feststehe, es habe sich der Wille der Parteien dahin kundgegeben, daß das früher nichtige Rechtsgeschäft nunmehr Gültigkeit erlangen solle.

§. 111.
Konversion.

VIII. Zu §. 111 lagen folgende Anträge vor:

1. den §. 111 zu fassen:

Entspricht ein nichtiges Rechtsgeschäft den Erfordernissen eines anderen Rechtsgeschäfts, so gilt das letztere, wenn anzunehmen ist, daß dies bei Kenntniß der Nichtigkeit gewollt sein würde.

2. den §. 111 zu streichen.

Die Komm. genehmigte den Antrag 1, der vom Entw. sachlich sich nicht unterscheidet, aber deutlicher zum Ausdruck zu bringen sucht, daß der Wille der Parteien bei der Vornahme des wichtigen Rechtsgeschäfts nicht, auch nicht eventuell, auf das in diesem enthaltene andere Rechtsgeschäft gerichtet zu sein brauche, daß vielmehr über die Aufrechterhaltung des statthaften Rechtsgeschäfts der auf den ökonomischen Erfolg gerichtete Wille der Parteien entscheide. Die Aufnahme der Vorschrift sei rathsam, weil ohne sie Meinungsverschiedenheiten über die Zulässigkeit der Konversion nicht ausgeschlossen sein würden.

IX. Zu §. 112 war beantragt:

den §. 112 zu fassen:

§. 112.
Begriff d. Un-
sechtbarkeit.

Ein ansechtbares Rechtsgeschäft wird, wenn die Ansechtung erfolgt, als von Anfang an nichtig angesehen.

Wer die Ansechtbarkeit kannte, steht im Falle der Ansechtung demjenigen gleich, welcher die Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts kannte. Ebenso steht das Kennenmüssen der Ansechtbarkeit dem Kennenmüssen der Nichtigkeit gleich.

Die Komm. stimmte dem beantragten, sich sachlich dem Entw. anschließenden Absatz 1 zu und hielt den im Entw. enthaltenen Zusatz „es sei denn“ zc., durch welchen auf die von der Regel des §. 112 abweichende, dem Gebiete des Familienrechts angehörige Ausnahmebestimmung des §. 1277 Abs 3 hingewiesen wird, nicht für erforderlich.

Der in dem Antrage vorgeschlagene Abs. 2 wurde abgelehnt, weil man im gegenwärtigen Stadium der Berathung nicht übersehen zu können glaubte, ob es möglich sei, den schwerwiegenden Satz, daß das Kennen und Kennenmüssen der Ansechtbarkeit dem Kennen und Kennenmüssen der Nichtigkeit gleichstehe, als Regel aufzustellen, zumal schon jetzt feststehe, daß diese Regel nicht ausnahmslos gelten könne. Vorbehalten wurde aber, nach erfolgter Durchberathung des Entw. auf die Frage zurückzukommen, ob es sich empfehle, eine generelle Vorschrift des vorgeschlagenen Inhalts aufzunehmen und die einzelnen Ausnahmefälle besonders hervorzuheben.

X. Die Komm. trat in die Berathung des §. 113 Abs. 1 ein. Folgende §. 113 Abs. 1 Anträge lagen vor:

§. 113 Abs. 1
Ansechtungs-
att.

1. den Abs. 1 der §. 113 zu fassen:

Die Ansechtung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Ansechtungsgegner.

2. dem Abs. 1 des §. 113 in der Fassung des Entw. bezw. in der Fassung des vorstehenden Antrags den Zusatz beizufügen:

Es genügt, wenn die Erklärung die Absicht des Erklärenden erkennen läßt, an das Rechtsgeschäft nicht gebunden sein zu wollen, oder wenn die Erklärung auch nur die Thatsache geltend macht, welche die Ansechtung zu begründen geeignet ist.

Die Komm. beschloß die Annahme des nur redaktionell vom Entw. sich unterscheidenden Antrags 1 und verwarf den Antrag 2.

Der erste Halbsatz des im Antrage 2 vorgeschlagenen Zusatzes wurde für selbstverständlich gehalten. Gegen den zweiten Halbsatz wurde geltend gemacht, daß die Vorschrift ihr Ziel überschieße und wegen der Wirkungen der Aufsechtung auch den Aufsechtenden, zu dessen Schutze sie bestimmt sei, benachtheiligen könne. Habe man einerseits von jeder Formalisirung der Aufsechtungserklärung Umgang genommen, so müsse doch andererseits verlangt werden, daß der Inhalt der Aufsechtungserklärung klar und unzweideutig sei.

Die weitere Berathung des §. 113 wurde auf die nächste Sitzung vertagt.

22. (C. 265 bis 280.)

§. 113 Abs. 2.
Aufsechtungs-
gegner.

I. Die Komm. trat in die Berathung des §. 113 Abs. 2 ein. Folgende Anträge lagen vor:

1. den Abs. 2 des §. 113 zu fassen:

Aufsechtungsgegner ist bei einem Vertrage der andere Theil, bei einem einseitigen Rechtsgeschäfte, welches einem Anderen gegenüber vorzunehmen war, dieser, bei einem sonstigen einseitigen Rechtsgeschäfte Jeder, welcher auf Grund desselben unmittelbar einen rechtlichen Vortheil erlangt hat.

2. den Abs. 2 des §. 113 zu fassen:

Aufsechtungsgegner ist bei einem Vertrage der andere Theil, bei Verfügungshandlungen durch einseitige Willensmittheilung der Empfänger der Mittheilung, bei sonstigen einseitigen Rechtshandlungen Jeder, welcher auf Grund derselben unmittelbar einen rechtlichen Vortheil erlangt hat.

3. den Abs. 2 des §. 113 zu fassen:

Aufsechtungsgegner ist bei einem Vertrage der andere Theil, bei einer einseitigen Willensmittheilung der Empfänger, bei einer anderen einseitigen Willenserklärung Jeder, welcher auf Grund derselben unmittelbar einen rechtlichen Vortheil erlangt hat.

4. den Abs. 2 des §. 113 zu fassen:

Aufsechtungsgegner ist bei einem Vertrage der andere Theil, bei einer sonstigen Willenserklärung, wenn sie einem Anderen gegenüber abzugeben war, dieser, in anderen Fällen Jeder, welcher u. (wie im Antrage 2).

Bei
Verträgen.

A. Während der Antrag 1 mit dem Entw. darin übereinstimmt, daß er den Verträgen die einseitigen Rechtsgeschäfte gegenüberstellt und bei den letzteren diejenigen, zu deren Wirksamkeit die Bornahme gegenüber einem Anderen erforderlich ist, von den übrigen unterscheidet, weichen die Anträge 2 bis 4 von dem Entw. insofern ab, als sie darauf abzielen, den Begriff des einseitigen Rechtsgeschäfts — sei es überhaupt, sei es wenigstens in der vorliegenden Bestimmung — zu beseitigen. Der Antrag 2 unterscheidet zwischen „Verträgen“, „Verfügungshandlungen durch einseitige Willensmittheilungen“ und „sonstigen einseitigen Rechtshandlungen“, der Antrag 3 zwischen „Verträgen“, „einseitigen